

Artikel-29-Datenschutzgruppe – Plenarsitzung im November 2017

Erste jährliche gemeinsame Überprüfung des Datenschutzschilds

Gemäß der am 12. Juli 2016 angenommenen Angemessenheitsentscheidung über das EU-US-Datenschutzschild („Datenschutzschild“)¹ nahmen acht Vertreter der WP29 an der ersten gemeinsamen Überprüfung teil, die von der Europäischen Kommission am 18. und 19. September 2017 in Washington DC durchgeführt wurde, um die Stabilität der Angemessenheitsentscheidung zu beurteilen.

Auf der Grundlage der in ihren früheren Stellungnahmen ausgeführten Bedenken,² insbesondere in Stellungnahme 1/2016, konzentrierte sich die WP29 auf die Bewertung sowohl der kommerziellen Aspekte des Datenschutzschilds als auch des Rechtsrahmens in Bezug auf die hoheitlichen Zugriffe auf personenbezogene, aus der EU übermittelte Daten für die Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit, einschließlich der den EU-Bürgern zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe. Die WP29 prüfte, ob ihre Bedenken ausgeräumt wurden, und auch, ob die unter dem EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzmaßnahmen praktikabel und wirksam sind.

Die **wichtigsten Feststellungen und Bewertungen** der WP29 bei dieser gemeinsamen jährlichen Überprüfung **werden in einem Bericht dargelegt**, der von dem ersten jährlichen Bericht der Europäischen Kommission über die Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschilds unabhängig ist.³

Die WP29 erkennt an, dass durch **das Datenschutzschild im Vergleich zur für ungültig erklärten Safe-Harbor-Entscheidung Fortschritte erzielt wurden**. Die WP29 erkennt ferner die Bemühungen der US-Behörden und der Kommission bei der Umsetzung des Datenschutzschilds an. In Ergänzung dieser Bemühungen wird die WP29 die US-Behörden bei der Ausarbeitung neuer Leitlinien beraten, insbesondere in Bezug auf Personaldaten und auf die Weiterübermittlung von Daten. Dies soll der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Grundsätze des Datenschutzschilds und der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks dienen.

Die WP29 hat jedoch verschiedene erhebliche Bedenken, die sowohl von der Kommission als auch von den US-Behörden ausgeräumt werden müssen. Die WP29 ruft daher die Kommission und die zuständigen US-Behörden zur Wiederaufnahme der Gespräche auf. Ein Aktionsplan muss unverzüglich als Nachweis dafür erstellt werden, dass all diese Bedenken ausgeräumt werden. Insbesondere sollte der Ernennung einer unabhängigen Ombudsperson Priorität eingeräumt werden, und die Verfahrensregelungen sollten näher erläutert werden, auch durch Deklassifizierung. PCLOB-Mitglieder sollten ebenfalls ernannt werden. Diese vorrangigen Bedenken müssen bis spätestens 25. Mai 2018 ausgeräumt werden.

1 Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus, den das EU-US-Datenschutzschild, ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 1.

2 WP 237 und WP 238

3 Bericht DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die erste jährliche Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschilds; Arbeitsunterlage DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN – Begleitpapier zu dem BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die erste jährliche Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschilds {KOM(2017) 611 final, Brüssel, 18.10.2017 SWD(2017) 344 final.

Die WP29 erwartet, dass die verbleibenden, in dem Bericht geäußerten Bedenken spätestens bis zur zweiten gemeinsamen Überprüfung ausgeräumt werden.

Falls innerhalb der festgelegten Fristen keine Abhilfe zur Beseitigung der Bedenken der WP29 erfolgen sollte, werden die Mitglieder der WP29 geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Klageerhebung gegen die Angemessenheitsentscheidung über das Datenschutzschild vor den nationalen Gerichten, damit diese den EuGH für eine Vorabentscheidung anrufen können.